

Europafahrt

Paris – Brüssel - Den Haag

15.–24. Februar 2024

Reisebedingungen

1. Zustandekommen des Vertrages:

1.1 Mit der verbindlichen Anmeldung gibt der/die Anmeldende (im Folgenden „Teilnehmer“ genannt) ein Vertragsangebot gegenüber der FIJ ab. Die Buchung der Reise und deren einzelner Reiseleistungen wird für die FIJ erst dann verbindlich, wenn dem Anmeldenden diese durch schriftliche oder elektronische Erklärung bestätigt wird.

1.2 Individualabreden, die von den hier beschriebenen Reiseleistungen abweichen, bedürfen der Schriftform, sowie ausdrücklicher Vereinbarung mit der FIJ.

2. Bezahlung:

2.1 Mit Zugang der Bestätigung (Zustandekommen des Vertrages) wird die Entrichtung des Reisepreises fällig. Er muss innerhalb von 4 Tagen geleistet werden.

2.2 Im Fall der Zuwiderhandlung behält sich die FIJ den Rücktritt von dem Vertrag vor und wird ggf. Ersatzansprüche geltend machen.

3. Reiseleistungen:

3.1 Die FIJ sichert dem Teilnehmer die Hin- und Rückfahrt zum Veranstaltungsort sowie die Unterbringung in den Hostels mit üblicher Ausstattung zu.

3.2 Es besteht keinerlei Anspruch seitens des Teilnehmers auf Unterbringung in einem besonderen Zimmer oder mit bestimmten anderen Teilnehmer/innen.

3.3 Die FIJ Jura bietet nebst den oben genannten Leistungen ein Unterhaltungsprogramm an, auf dessen Durchführung jedoch kein Anspruch besteht. Die Teilnahme am Unterhaltungsprogramm ist freiwillig, und geschieht auf Gefahr des Teilnehmers. Die FIJ tritt bei den (sofern) dazu notwendigen Leistungsverträgen mit Dritten (z.B. Museumsführung, Disco- oder Barbesuche, etc.) nur als Vermittler auf. Das Zustandekommen dieser Verträge und deren Inhalt richtet sich nach den jeweiligen Bedingungen der Leistungsträger.

4. Beförderung

Hin- und Rückfahrt zwischen München, Paris, Brüssel und Den Haag erfolgen mittels Transport durch Beck+Schubert Reisen, es gelten deren Vertrags- bzw. Beförderungsbedingungen.

5. Rücktritt und Ersatzteilnahme:

5.1 Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der FIJ. Die Rücktrittserklärung bedarf keiner bestimmten Form.

5.2 Tritt der Teilnehmer zurück, kann die FIJ Aufwendungsersatz geltend machen. Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach einer Pauschalabrede, die sich wie folgt gliedert: Bei Rücktritt

bis inkl. 14. Tag vor Reiseantritt: kein Aufwendungsersatz;

bis inkl. 12. Tag vor Reiseantritt: Aufwendungsersatz i.H.v. 25%;

bis inkl. 10. Tag vor Reiseantritt: Aufwendungsersatz i.H.v. 50%;

bis inkl. 8. Tag vor Reiseantritt: Aufwendungsersatz i.H.v. 75%;

bis inkl. 6. Tag vor Reiseantritt: volle Reisepreiszahlung i.H.v. 100% (350,-€).

Dem Teilnehmer bleibt freigestellt, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die geforderte Pauschale entstanden ist.

6. Rücktritt oder Kündigung durch die FIJ:

Die FIJ kann in folgenden Fällen von dem Vertrag zurücktreten, oder nach Reiseantritt mit sofortiger Wirkung kündigen:

a) Wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch die FIJ nachhaltig stört, oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass eine Vertragsaufhebung gerechtfertigt ist.

b) Siehe 2.2

Darüber hinaus behält sich die FIJ ein Kündigungsrecht wegen besonderer Umstände vor, wenn die Reise durch höhere Gewalt, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Es kann dann sowohl der Teilnehmer, als auch die FIJ nach Maßgabe des § 651h II 1 BGB kündigen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei einer solchen Kündigung ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

Ferner bestimmen sich sonstige Kündigungen und Rücktritte nach den allgemeinen Vorschriften.

7. Haftung der FIJ:

7.1 Für Nicht-Körperschäden beschränkt sich die Haftung der FIJ auf das Dreifache des Reisepreises, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden. Die Haftung beschränkt sich ebenso auf das Dreifache des Reisepreises, soweit die FIJ für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

7.2 Die FIJ haftet nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Verträge mit Drittleistungsträgern, nicht für deren ordnungsgemäße Durchführung. Angaben über vermittelte Leistungen stellen keine zugesicherte Eigenschaft dar.

8. Verjährung

Ansprüche des Teilnehmers nach Maßgabe der §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr. Verjährungsbeginn ist der Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

9. Schlussbestimmungen:

Im Übrigen bestimmt sich die rechtliche Abwicklung nach den allgemeinen Vorschriften.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist München.